

Testkonzept

I. Personal zur Durchführung der Testungen

- Die Durchführung der Testungen erfolgt durch Personal, welches vorab eine Einweisung in die ordnungsgemäße Handhabung der PoC-Antigen-Tests (Schnelltests) erhalten hat.

II. Sicherstellung der Personalkapazität

- Testungen während der ausgeschriebenen Büroöffnungszeiten können ohne Terminangabe jederzeit durchgeführt werden.
- Testungen von Besuchern außerhalb der üblichen Bürozeiten können gegen tel. Terminabsprachen angeboten werden.
- Die Durchführung der Tests erfolgt durch hierfür eingewiesenes Personal.

III. Einweisung in die Testung

- Die Einweisung des für die Testung verantwortlichen Personals erfolgte durch einen Arzt.

IV. Zu testende Personengruppen und Häufigkeit der Testungen

- **Beschäftigte** aller Bereiche, die die zum Aufenthalt BewohnerInnen dienende Räume betreten, (Pflege, Reinigung, Betreuung, Haustechnik etc.) werden 2x pro Woche mittels PoC-Schnelltest auf das Vorliegen einer Covid 19 Erkrankung getestet. Bei leichten unklaren Symptomen wie Husten, Halsschmerzen, Schnupfen, Geschmacksverlust, erhöhte Temperatur oder Übelkeit erfolgt jeder Zeit ein PoC-Schnelltest.
- **Geimpften oder genesenen Mitarbeitern** wird auf freiwilliger Basis ein wöchentlicher Schnelltest angeboten. Auch hier erfolgt bei Symptomen jeder Zeit ein PoC-Schnelltest.
- **Wiederaufnahmen aus dem Krankenhaus**
Die PCR-Testung erfolgt verpflichtend durch das Krankenhaus (Das Testergebnis darf nicht älter als 48 Stunden sein und muss in schriftlicher Form vorliegen!)
Ein weiterer Schnelltest erfolgt grundsätzlich auch am sechsten Tag nach der Aufnahme.
- **Wichtig!** Ist das Ergebnis eines Schnelltest positiv ist unmittelbar ein PCR Test auf SARS-CoV-2 zu veranlassen.
- BesucherInnen dürfen die Einrichtung nur betreten, wenn ein negatives Testergebnis vorliegt, das nicht älter als 24 Stunden ist oder durch die Einrichtung ein PoC-Schnelltest durchgeführt wurden ist.

Bei leichten Symptomen wie Husten, Halsschmerzen, Schnupfen, Geschmacksverlust, erhöhte Temperatur oder Übelkeit wird der Zugang zur Einrichtung untersagt.

Ausgenommen sind Besuche zur Sterbebegleitung

Besucherinnen und Besucher, die über einen **Genesenennachweis** verfügen, wobei die zugrundeliegende **positive Labordiagnostik mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegen muss** oder **seit mindestens 14 Tagen vollständig geimpft sind**, sind gem. § 7 Abs. 1 SchutzAusnahmV mit Getesteten gleichzusetzen und können daher statt eines Testnachweises den Impf- oder Genesenennachweis vorlegen.

Bei positivem Testergebnis ist ein Betreten der Einrichtung und damit auch ein Besuch des pflegebedürftigen Menschen nicht möglich und die zuständige Gesundheitsbehörde wird in Kenntnis gesetzt.